

# Organisationsreglement (OGR)

für

## den Oberstufenverband Wiedlisbach

der Gemeinden

Attiswil, Farnern, Oberbipp, Rumisberg,  
Wiedlisbach, ~~Wolfisberg~~<sup>3)</sup>

Gültig ab 4. Januar 2010

<sup>1)</sup> Teilrevision 1 per 10.02.2012

<sup>2)</sup> Teilrevision 2 per 01.01.2020

<sup>3)</sup> Teilrevision 3 per 01.01.2022

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	Seite 3
<b>ORGANISATION</b>	Seite 4 bis 7
Allgemeines	
Verbandsgemeinden	
Delegiertenversammlung	
Verbandsrat	
Rechnungsprüfungsorgan	
Kommissionen	
Personal	
<b>POLITISCHE RECHTE</b>	Seite 7
Petitionen und Initiative	
<b>VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG</b>	Seite 8 bis 11
Allgemeines	
Abstimmungen	
Wahlen	
<b>ÖFFENTLICHKEIT UND PROTOKOLLE</b>	Seite 11
<b>AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN</b>	Seite 12
<b>FINANZIELLES UND HAFTUNG</b>	Seite 12
<b>AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b>	Seite 13
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	Seite 13
<b>AUFLAGENZEUGNISSE</b>	Seite 14
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN</b>	Seite 15
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS</b>	Seite 16

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Wo in diesem Reglement für eine Funktion die männliche Form gewählt wurde, ist die weibliche Form gleichberechtigt anwendbar.

Name und Sitz	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Unter dem Namen Oberstufenverband Wiedlisbach „OZW“, hiernach „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Wiedlisbach.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verband führt und organisiert ein Oberstufenzentrum nach Modell 3 (durchlässiges Modell) gemäss Art. 46/3 VSG.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband ist insbesondere nicht zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Organisation der Transporte vom Wohnort zur Schule</li><li>• die Finanzierung der Schülertransporte, sofern sich der Schulweg als unzumutbar erweist</li><li>• den Entscheid über die Zumutbarkeit des Schulweges</li><li>• die Definition des Perimeters für die Rückerstattung von Transportkosten.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Verband unterstützt die Gemeinden bei der Festlegung des Perimeters.</p>
Besondere Massnahmen	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Für die besonderen Massnahmen gemäss Art 17 VSG ist die Zuweisungskommission Wangen Nord beratend beizuziehen.</p>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Attiswil, Farnern, Oberbipp, Rumisberg, und Wiedlisbach <del>und Wolfisberg</del>.<sup>3)</sup></p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann weitere Mitglieder aufnehmen.</p> <p><sup>3</sup> <del>Treten weitere</del> Verändert sich die Zusammensetzung der<sup>3)</sup> Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen oder durchführen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden</li><li>b) Mitglieder des Verbandsrats vorschlagen.</li></ol>
Information	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p><sup>2</sup> Er informiert die Verbandsgemeinden über die mutmasslichen Investitionen der nächsten 5 Jahre.</p>
Form der Mitteilungen	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p><sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.</p> <p><sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

<sup>3)</sup> Teilrevision 3 per 01.01.2022

## ORGANISATION

### Organe

#### Art. 8

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Verbandsrat
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal
- g) die Schulleitung

### Verbandsgemeinden

#### Befugnisse

#### Art. 9

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung.

<sup>2</sup>Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.

### Verfahren

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

<sup>2</sup>Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

<sup>3</sup>Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

### Delegiertenversammlung

#### Zusammensetzung

#### Art. 11

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

<sup>3</sup>Der Präsident des Verbandsrats leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

<sup>4</sup>Die übrigen Mitglieder des Verbandsrats nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

### Weisungen

#### Art. 12

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

<sup>2</sup>Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

### Einberufung und Einladung

#### Art. 13

<sup>1</sup>Der Verbandsrat beruft die Delegiertenversammlung ein.

<sup>2</sup>Zwei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

<sup>3</sup>Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Beschlussfähigkeit	<b>Art. 14</b> Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden verfügen über: a) zwei Stimmen, wenn sie 300 oder weniger Einwohner zählen, b) drei Stimmen, wenn sie 301 bis 600 Einwohner zählen, c) vier Stimmen, wenn sie 601 bis 900 Einwohner zählen, d) je eine weitere Stimme, pro jede weitere oder angebrochene 300 Einwohner.  <sup>2</sup> Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der letzten zwei Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<b>Art. 16</b> Die Delegiertenversammlung wählt: a) die Mitglieder des Verbandsrats, auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinden b) den Präsidenten des Verbandes und des Verbandsrats in einer Person. c) den Vizepräsidenten des Verbandes und des Verbandsrats in einer Person. d) das Rechnungsprüfungsorgan <sup>2)</sup> . e) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.
2. Sachgeschäfte	<b>Art. 17</b> Die Delegiertenversammlung beschliesst: a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts. b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 1. c) die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 71. d) Reglemente, insbesondere das Personalreglement, sowie die Entschädigung des Verbandsrates in Reglementsform e) soweit Fr. 50'000.00 übersteigend abschliessend: <ul style="list-style-type: none"><li>• neue Ausgaben</li><li>• Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen</li><li>• Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken</li><li>• Finanzanlagen in Immobilien <sup>2)</sup></li><li>• finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen</li><li>• Verzicht auf Einnahmen</li><li>• Gewährung von Darlehen die nicht sichere Finanzanlagen darstellen <sup>2)</sup></li><li>• Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert</li><li>• Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li><li>• die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte (z.B. Rechnungsführung)</li></ul>
Wiederkehrende Ausgaben	<b>Art. 18</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für Einmalige.

<sup>2)</sup> Teilrevision gültig per 01.01.2020

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 19**

<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Der Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst immer der Verbandsrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 20**

<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 21**

<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortliche Person bleiben vorbehalten.

**Verbandsrat**

Zusammensetzung

**Art. 22**

<sup>1</sup> Der Verbandsrat besteht aus ~~10~~ <sup>9</sup> <sup>3)</sup> Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus der Gemeinde Wiedlisbach 3 Mitglieder
- b) aus den Gemeinden Attiswil, Oberbipp je 2 Mitglieder
- c) aus den Gemeinden Farnern, Rumisberg, ~~Wolfisberg~~ <sup>3)</sup> je 1 Mitglied

<sup>2</sup> Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 16 Bst. a – c.

<sup>3</sup> Der Verbandsrat kann jedem Mitglied ein Ressort zuweisen.

<sup>4</sup> Der Verbandsrat nimmt die Aufgaben der Schulkommission gemäss Volksschul- und der Lehreranstellungsgesetzgebung wahr.

Beschlussfähigkeit

**Art. 23**

<sup>1</sup> Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~sechs~~ <sup>die Mehrheit der</sup> <sup>3)</sup> Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Zuständigkeiten

**Art. 24**

<sup>1</sup> Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere:

- a) die Organisation des Verbandsrats
- b) die Einladung und das Verfahren für Verbandsratssitzungen
- c) die Anstellung des Lehrpersonals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen der Lehreranstellungsgesetzgebung
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- e) die Unterschriftsberechtigung
- f) die Einsitznahme und die Mitwirkung der Schulleitung an den Sitzungen
- g) die Information der Lehrkräfte durch die Schulleitung

<sup>3</sup> Er erfüllt seine Pflichten und Aufgaben gemäss der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung.

<sup>4</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

## Schulleitung

### Art 25

<sup>1</sup> Der Schulleitung obliegt die pädagogische und die betriebliche Führung der Schule.

<sup>2</sup> Für die Schulleitung gelten die Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbehörde der Schulleitung regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.

## Rechnungsprüfungsorgan

### Grundsatz

### Art. 26

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Delegiertenversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen <sup>2</sup>). Art. 27 hiernach findet keine Anwendung.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

### Datenschutz

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

## Kommissionen

### Ständige Kommissionen

### Art. 27

<sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang 1 zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

### Nichtständige Kommissionen

### Art. 28

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und Zusammensetzung.

## Personal

### Personalreglement

### Art. 29

Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

## POLITISCHE RECHTE

### Petition und Initiative

#### Petition

### Art. 30

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

#### Initiative

### Art. 31

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,

<sup>2</sup>) Teilrevision gültig per 01.01.2020

- innert der Frist nach Art. 32 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

**Art. 32**

<sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichneten ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 33**

<sup>1</sup> Der Verbandsrat prüft ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art 34**

Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten
- die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten

seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung

**Art. 35**

<sup>1</sup> Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 31 sinngemäss.

## VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

### Allgemeines

Traktanden

**Art. 36**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

**Art. 37**

<sup>1</sup> Stellt eine delegierte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

**Art. 38**

Der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

**Art. 39**

Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Die Delegierten sowie Mitglieder des Verbandsrats dürfen Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. <sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Delegierten oder Mitglieder des Verbandsrats können beantragen, die Beratung zu schliessen. <sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. <sup>3</sup> Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und</li><li>• die Sprecher oder vorberatenden Organe</li></ul> <p>das Wort.</p>
<b>Abstimmungen</b>	
Allgemeines	<p><b>Art. 42</b> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,</li><li>• erläutert das Abstimmungsverfahren,</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. <sup>2</sup> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>• erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>• lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>• fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li><li>• lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 44) ermitteln.</li></ul>
Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). <sup>3</sup> Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. <sup>4</sup> Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art 45</b> Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr die Vorlage annehmen?“.</p>
Abstimmungsform	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab. <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmgleichheit	<p><b>Art. 47</b> Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>

Konsultativabstimmung

**Art. 48**

<sup>1</sup> Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Sie ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 42ff).

**Wahlen**

Wählbarkeit

**Art. 49**

Wählbar sind

- in den Verbandsrat und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen,
- in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse alle urteilsfähigen Personen,
- in die Organe der Rechnungsprüfungskommission die nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung wählbaren Stimmberechtigten

Unvereinbarkeit

**Art. 50**

<sup>1</sup> Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

<sup>2</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es auf Grund des Beschäftigungsgrades nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge zu versichern ist.

<sup>3</sup> Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>4</sup> Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

**Art. 51**

Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Amtsdauer

**Art. 52**

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 53**

Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Wahlverfahren

**Art. 54**

- a) ~~Die anwesenden Delegierten geben ihre Vorschläge bekannt. Wahlvorschläge sind 40 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Sekretariat zuzustellen.~~ <sup>3)</sup>
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Stimmen dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzähler
- prüfen ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 55),
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 56) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 57 und Art. 58).

Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 55</b> Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültiger Zettel	<b>Art. 56</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"><li>• nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>• mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>• überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <sup>2</sup> Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind nun immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	<b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. <sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 61.
Zweiter Wahlgang	<b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene wie Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	<b>Art. 60</b> Die Bestimmungen des Gemeindeggesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 61</b> Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## ÖFFENTLICHKEIT UND PROTOKOLLE

Delegiertenversammlung	<b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten. <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung. <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
Vorstand und Kommissionen	<b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup> Die Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

**Art. 64**

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Verbandsrats und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

## AUSSTAND, SORGFALTPFLICHT UND VERANTWORTLICHKEIT

Ausstand

**Art. 65**

<sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und  
Verantwortlichkeit

**Art. 66**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## FINANZIELLES UND HAFTUNG

Allgemeines

**Art. 67**

Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden, Staatsbeiträge und  
Kostenverteilung

**Art. 68**

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Verbandes bestehen hauptsächlich aus:

- a) Schulkostenbeiträgen der Verbandsgemeinden pro Schüler
- b) Schulkostenbeiträgen der Nichtverbandsgemeinden pro Schüler
- c) Kantonsbeiträgen

Festlegung

<sup>2</sup> Die Schulkostenbeiträge werden zusammen mit dem Budget <sup>2)</sup> festgelegt.

Stichtag

<sup>3</sup> Als Stichtag für die Erhebung der Schülerzahlen gilt derjenige des Kantons.

Aufwand- / Ertragsüberschuss

<sup>4</sup> Resultiert aus der Erfolgsrechnung <sup>2)</sup> ein Aufwand- bzw. ein Ertragsüberschuss, wird dieser durch die Verbandsgemeinden getragen bzw. an diese zurückbezahlt. Dem Verteilerschlüssel werden die Schülerzahlen zugrunde gelegt.

Investitionskosten

<sup>5</sup> Investitionen finanziert der Verband selber, Kapitalfolgekosten werden der ordentlichen Rechnung belastet und von den Verbandsgemeinden via Verteilschlüssel getragen. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Teilrevision gültig per 10.02.2012

<sup>2)</sup> Teilrevision gültig per 01.01.2020

Haftung

**Art. 69**

<sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 68) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

<sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 71 Abs. 3.

**AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

Austritt

**Art. 70**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung und Liquidation

**Art. 71**

<sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst:

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

<sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

<sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den vier vorangehenden Jahren zugewiesen.

**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten

**Art. 72**

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I und Anhang II tritt nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement des Sekundarschulverbandes Wiedlisbach vom 8. Mai 1996 auf.

Übergangsbestimmungen

Wahl eines Schulleiters

**Art. 73**

<sup>1</sup> Die Schulkommission des Sekundarschulverbandes kann einen Schulleiter für das Oberstufenzentrum anstellen.

<sup>2</sup> Dieser Schulleiter muss nach Inkrafttreten dieses Reglements vom Verbandsrat bestätigt werden.

Teilrevisionen

- <sup>1</sup>) Die Teilrevision tritt per 10.02.2012 in Kraft. Diese Teilrevision wurde von allen Verbandsgemeinden durch die Gemeindeversammlung genehmigt.
- <sup>2</sup>) Die Teilrevision vom Oktober 2019 tritt per 01.01.2020 in Kraft. Die Delegiertenversammlung vom 29. Oktober 2019 hat die Teilrevision 2 des Organisationsreglements angenommen.
- <sup>3</sup>) Die Teilrevision vom Oktober 2021 tritt per 01.01.2022 in Kraft. Die Delegiertenversammlung vom 26. Oktober 2021 hat die Teilrevision 3 des Organisationsreglements angenommen.

Der Präsident

  
.....

Die Sekretärin

  
.....

## AUFLAGENZEUGNIS

Die Teilrevision des Organisationsreglements lag vom 26. September 2021 bis 26. Oktober 2021 in den Verbandsgemeinden öffentlich auf.

Oberbipp, Oktober 2021

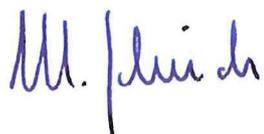
Die Sekretärin:



.....

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 17. Dez. 2021



Organisationsreglement (OgR) für den Oberstufenverband Wiedlisbach

**Anhang I: Kommissionen**

Zurzeit bestehen nebst dem Rechnungsprüfungsorgan keine weiteren ständigen Kommissionen

**Anhang II: Verwandtenausschluss**

Dem Verbandsrat dürfen nicht gleichzeitig angehören:	
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern-Kinder
	Grosseltern-Grosskinder
	Urgrosseltern-Urgrosskinder
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern
	Schwiegersohn/Schwiegertochter
	Stiefeltern/Stiefkinder
c) Voll- und Halbgeschwister	Bruder/Schwester
	Stiefbruder/Stiefschwester
d) Ehepaare	Ehepartner
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Partner
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertretern der Verbandsangestellten

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.



# **Organisationsverordnung**

## **Oberstufenverband Wiedlisbach**

gültig ab 01.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)</b> .....	<b>3</b>
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>VERBANDSRAT</b> .....	<b>3</b>
ORGANISATION IM ALLGEMEINEN .....	3
EINLADUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN .....	4
RESSORTS .....	7
<b>KOMMISSIONEN</b> .....	<b>8</b>
<b>LEHRPERSONAL</b> .....	<b>8</b>
ANSTELLUNG.....	8
EINZELHEITEN DES DIENSTVERHÄLTNISSES.....	9
<b>VERFÜGUNGSBEFUGNIS DER IN EINEM DIENSTVERHÄLTNIS ZUM VERBAND STEHENDEN PERSONEN</b> .....	<b>9</b>
ERLASS VON VERFÜGUNGEN.....	9
<b>ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR</b> .....	<b>9</b>
ALLGEMEINES.....	9
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG .....	10
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN .....	10
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG .....	10
BERICHTSWESEN.....	11
<b>SCHULLEITUNG</b> .....	<b>11</b>
EINSITZNAHME UND MITWIRKUNG DER SCHULLEITUNG AN DEN SITZUNGEN .....	12
INFORMATION DER LEHRKRÄFTE DURCH DIE SCHULLEITUNG.....	12
<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b> .....	<b>12</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN</b> .....	<b>13</b>
<b>ANHANG II: ORGANIGRAMM</b> .....	<b>14</b>
<b>ANHANG III: PFLICHTENHEFTE</b> .....	<b>15</b>
<b>ANHANG IV: FUNKTIONENDIAGRAMM</b> .....	<b>28</b>

## Organisationsverordnung (OGV)

Alle in dieser Verordnung genannten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

### Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

**Art. 1** <sup>1</sup> Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Organisation des Verbandsrats und der Kommissionen
- b) die Einladung und das Verfahren für Verbandsratssitzungen
- c) die Anstellung des Lehrpersonals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen der Lehreranstellungsgesetzgebung
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- e) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- f) die Schulleitung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OGR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

### Verbandsrat

#### Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Verbandsrat sorgt dafür, dass die Aufgaben des Schulverbandes gemäss dem OGR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Schule die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

<sup>3</sup> In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er den Gemeindeverband nach aussen.

Organigramm

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Verbandsrat legt in einem Organigramm die Über- und Unterordnung der Stellen fest (Anhang II).

Kollegialbehörde

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Verbandsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4, Abs. 2.

<sup>2</sup> An der Delegiertenversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Verbandsrates abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Sofortmassnahmen

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Präsident, die Mitglieder des Verbandsrates, der Schulleiter und das Kriseninterventionsteam können zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Schulverbandes Sofortmassnahmen anordnen oder treffen und

Verfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

<sup>2</sup> Diese Vorkehrungen werden protokolliert und dem Verbandsrat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

<sup>3</sup> Eine dringende Gefährdungsmeldung wird von der Schulleitung und einem Mitglied des Verbandsrates unterzeichnet. Dadurch ist das Vieraugenprinzip gesichert. Der Verbandsrat wird in der nächsten Sitzung über die Gefährdungsmeldung informiert.

## **Einladung und Verfahren der Sitzungen**

Allgemeines

**Art. 6** <sup>1</sup> Vor Beginn eines neuen Jahres oder spätestens an der ersten Sitzung im neuen Jahr wird ein Sitzungsplan erstellt.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern. In der Regel ist dies einmal pro Monat.

<sup>3</sup> Der Verbandsrat trifft sich in der Regel einmal jährlich zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema. Die Durchführung von Klausurtagungen ist jedoch nicht Pflicht.

Einberufung

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Verbandsratspräsident beruft die Sitzungen ein.

<sup>2</sup> Drei Mitglieder des Verbandsrates können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

**Art. 8** <sup>1</sup> Geschäfte, die durch den Verbandsrat zu behandeln sind, sind in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen mindestens 2 Arbeitstage vor der Bürositzung beim Sekretär einzureichen.

<sup>2</sup> Berichte und Anträge aus dem Schulbetrieb werden durch den Schulleiter eingereicht.

<sup>3</sup> Kommissionen und Arbeitsgruppen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

Ratsbüro

**Art. 9** <sup>1</sup> Das Ratsbüro besteht mindestens aus dem Verbandsratspräsident und dem Sekretär und konstituiert sich selber.

<sup>2</sup> Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Verbandsrats vor. Es entscheidet,

a) welche Geschäfte dem Verbandsrat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),

b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,

c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen.

<sup>3</sup> Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus den Ressorts und dem Schulbetrieb ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt über den passwortgeschützten Bereich der Website. Den Mitgliedern wird via Mail angezeigt, dass die Einladung bereitsteht.

<sup>2</sup> Die Einladung wird für die Mitgliedern des Verbandsrates durch den Sekretär bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit, Traktanden und Vorprotokoll im passwortgeschützten Bereich der Website hinterlegt.

Vorbehalten bleibt die Einberufung einer dringenden Sitzung.

Akten

**Art. 11** <sup>1</sup> Akten betreffend zu behandelnden Geschäften sind mindestens drei Tage vor der Sitzung im passwortgeschützten Bereich der Website einsehbar.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Verbandsrates, der Sekretär, der Finanzverwalter und der Schulleiter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Verbandsrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

<sup>2</sup> Verhinderte teilen dem Ratsbüro ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Verbandsrates sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Verbandsratspräsident leitet die Sitzungen. Er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

**Art. 15** <sup>1</sup> Der Verbandsrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.

- <sup>3</sup> In dringlichen Fällen kann der Verbandsrat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Nicht anwesende Mitglieder sind über solche Beschlüsse sofort zu informieren. Die Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 5 Tagen widerspricht.
- <sup>4</sup> Der Verbandsrat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Abstimmungen und Wahlen
- Art. 16** <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.
- <sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Verbandsratspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang verbleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.
- <sup>4</sup> Der Verbandsratspräsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- Protokoll
- Art. 17** <sup>1</sup> Das Protokoll der Verbandsratssitzungen ist nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Der Sekretär führt das Protokoll nach Art. 64 OGR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.
- <sup>3</sup> Die Verbandsratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten.
- <sup>4</sup> Beim Ausscheiden aus dem Verbandsrat ist das Mitglied verpflichtet, alle Protokolle und weitere Akten zu vernichten. Elektronische Daten sind von sämtlichen Datenträgern zu löschen.
- <sup>5</sup> Der Sekretär stellt sicher, dass der Zugang auf interne Bereiche der Website für Austretende nicht mehr möglich ist.
- Bekanntmachung von Beschlüssen
- Art. 18** <sup>1</sup> Der Verbandsrat macht seine Beschlüsse schriftlich bekannt. Der Sekretär bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.
- Information der Öffentlichkeit
- Art. 19** <sup>1</sup> Der Verbandsrat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.
- <sup>2</sup> Bestimmt er nichts anderes, besorgt das Ratsbüro die Information.

Ergänzende Vorschriften

**Art. 20** <sup>1</sup> Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Verbandsratssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Delegiertenversammlung.

## **Ressorts**

Allgemeines

**Art. 21** <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Verbandsrates ist mindestens einem Ressort (Verantwortungsbereich) zugeteilt.

<sup>2</sup> Für jedes Ressort wird ein Vorsteher und ein Stellvertreter bestimmt.

<sup>3</sup> Die Ressortvorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Verbandsrat, ebenso in der Regel in der Delegiertenversammlung, in weiteren Verbandsorganen sowie gegenüber Dritten.

<sup>4</sup> Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

**Art. 22** <sup>1</sup> Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidium
- b) ICT
- c) Infrastruktur
- d) Kommunikation
- e) Personelles
- f) Finanzen
- g) Strategische Ausrichtung
- h) IBEM

Zuweisung

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Verbandsratspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidium vor.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat legt zu Beginn der Amtsdauer mit einfachem Beschluss fest:

- a) Die Zuteilung der einzelnen Mitglieder zu den Ressorts.
- b) Die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter.

Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

<sup>3</sup> Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts sind im Dokument „Organisation und Pflichtenheft“ und im Funktionendiagramm geregelt.

## **Kommissionen**

Ständige Kommissionen	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang I.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Der Verbandsrat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Einsetzung	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p><sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Sekretariat	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.</p> <p><sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p><sup>2</sup> Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Verbandsrates.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Verbandsrat geltenden Bestimmungen (Art. 6 ff.).</p>

## **Lehrpersonal**

### **Anstellung**

Lehrkräfte	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Anstellung der Lehrkräfte richtet sich nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.</p>
------------	--

<sup>2</sup> Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch den Schulleiter.  
Die Entlassung von Lehrkräften erfolgt durch den Verbandsrat.

Schulleiter	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Ist der Schulleiter zusätzlich als Lehrkraft tätig, ist der Verbandsrat auch für seine Anstellung als Lehrkraft zuständig.
Spezialunterricht	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Anstellung der Leitung für den Spezialunterricht erfolgt durch den Verbandsrat.
Kompetenzregelung	<b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die einzelnen verbandsinternen Kompetenzregelungen in Personalangelegenheiten sind im Funktionendiagramm festgehalten.

### **Einzelheiten des Dienstverhältnisses**

Allgemein	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die Regelung des Dienstverhältnisses richtet sich nach der Lehreranstellungsgesetzgebung.
Tag- und Sitzungsgelder und Spesenersatz	<b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Tag- und Sitzungsgelder sowie Spesenentschädigungen richten sich nach dem Personalreglement des Oberstufenverbandes Wiedlisbach.  <sup>2</sup> Die Abrechnung erfolgt über den Schulverband.

## **Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen**

### **Erlass von Verfügungen**

Verfügungsbefugnis	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Der Verbandsrat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung des Schulverbandes befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen des Verbandsrates hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Verbandsorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	--

## **Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr**

### **Allgemeines**

Zuständigkeitsbereiche	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Berichtswesen
------------------------	---

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OGR, weiteren Verbandserlassen und dem Funktionendiagramm.

### ***Unterschriftsberechtigung***

- Grundsatz                    **Art. 40** <sup>1</sup> Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für den Verband.
- Gemeinderat                **Art. 41** <sup>1</sup> Der Verbandsrat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Verbandsratspräsidenten und des Verbandssekretärs.
- <sup>2</sup> Ist der Verbandsratspräsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder ein Verbandsratsmitglied. Ist der Verbandssekretär verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter.
- <sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verbandsrat durch Kollektivunterschrift des Verbandspräsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder ein Verbandsratsmitglied.  
Bei Zahlungsaufträgen kann der Verbandsrat Einzelunterschrift beschliessen.
- Kommissionen              **Art. 42** <sup>1</sup> Die Kommissionen verpflichten sich durch Kollektivunterschrift des Kommissionspräsidenten und des Sekretärs. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied.  
Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Einsetzungserlass oder -beschluss.

### ***Eingehen von Verpflichtungen***

- Verfügung über Kredite    **Art. 43** <sup>1</sup> Der Verbandsrat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.
- Kreditkontrolle            **Art. 44** <sup>1</sup> Wer über bewilligte Kredite verfügt, behält die Kontrolle über die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben und informiert den Verbandsrat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

### ***Anweisung zur Zahlung***

- Grundsatz                    **Art. 45** <sup>1</sup> Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
- Visum eingehender  
Rechnungen                **Art. 46** <sup>1</sup> Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.
- <sup>2</sup> Wer eine Rechnung visiert, prüft,

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

**Art. 47**<sup>1</sup> Der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Art. 46 richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung

**Art. 48**<sup>1</sup> Der Finanzverwalter begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

### **Berichtswesen**

Periodische Bericht-  
erstattung

**Art. 49**<sup>1</sup> Der Schulleiter, der Sekretär und der Finanzverwalter informieren an den Sitzungen des Verbandsrates regelmässig über den aktuellen Stand ihrer Bereiche.

Besondere Vorkomm-  
nisse

**Art. 50**<sup>1</sup> Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

### **Schulleitung**

Anstellung

**Art. 51**<sup>1</sup> Die Anstellung des Schulleiters erfolgt in Berücksichtigung des OGR und der übergeordneten Gesetzgebung durch den Verbandsrat.

Aufgabe

**Art. 52**<sup>1</sup> Dem Schulleiter obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule des Oberstufenverbandes Wiedlisbach.

<sup>2</sup> Neben der Führungsaufgabe und –verantwortung gehören u.a. folgende Aufgaben in seinen Zuständigkeitsbereich:

- a) Teilnahme an den Verbandsratssitzungen gemäss Art. 54.
- b) Unterstützung der Ressortleiter des Verbandsrates in ihren Aufgaben.
- c) Führung der Lehrerkonferenzen.

<sup>3</sup> Die Aufgaben werden in einem Funktionendiagramm festgehalten.

<sup>4</sup> Der Verbandsrat kann operative Aufgaben bei Bedarf an Dritte übertragen.

<sup>5</sup> Dem Schulleiter steht bei seiner Aufgabenerfüllung ein Schulsekretariat zur Verfügung. Detailregelungen betreffend Vollzug der Aufgaben werden im Funktionendiagramm festgehalten.

Aufsicht **Art. 53** <sup>1</sup> Der Schulleiter untersteht im administrativen und betrieblichen Bereich der Aufsicht des Verbandsrates.

<sup>2</sup> Im pädagogischen Bereich untersteht der Schulleiter den Aufsichtsstellen gemäss kantonaler Gesetzgebung.

### ***Einsitznahme und Mitwirkung der Schulleitung an den Sitzungen***

Sitzungen **Art. 54** <sup>1</sup> Der Verbandsrat legt fest, im welchem Umfang der Schulleiter an den Sitzungen des Verbandsrates teilnimmt.

<sup>2</sup> Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme teil. Er hat zudem ein Antragsrecht.

### ***Information der Lehrkräfte durch die Schulleitung***

Informationen **Art. 55** <sup>1</sup> Der Schulleiter informiert die Lehrkräfte über organisatorische und administrative Beschlüsse des Verbandsrates, welche den Schulbetrieb betreffen.

<sup>2</sup> Er stellt sicher, dass der Hauswart umgehend Bericht über Beschlüsse erhält die ihn betreffen oder für dessen Umsetzung er zuständig ist.

### **Schlussbestimmung**

Inkrafttreten **Art. 56** <sup>1</sup> Der Verbandsrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Beschluss Verbandsrat:

Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die Version vom 01.01.2020.

**Oberstufenverband Wiedlisbach  
Namens des Verbandsrates**

Der Präsident:

Die Sekretärin:



J. Egger

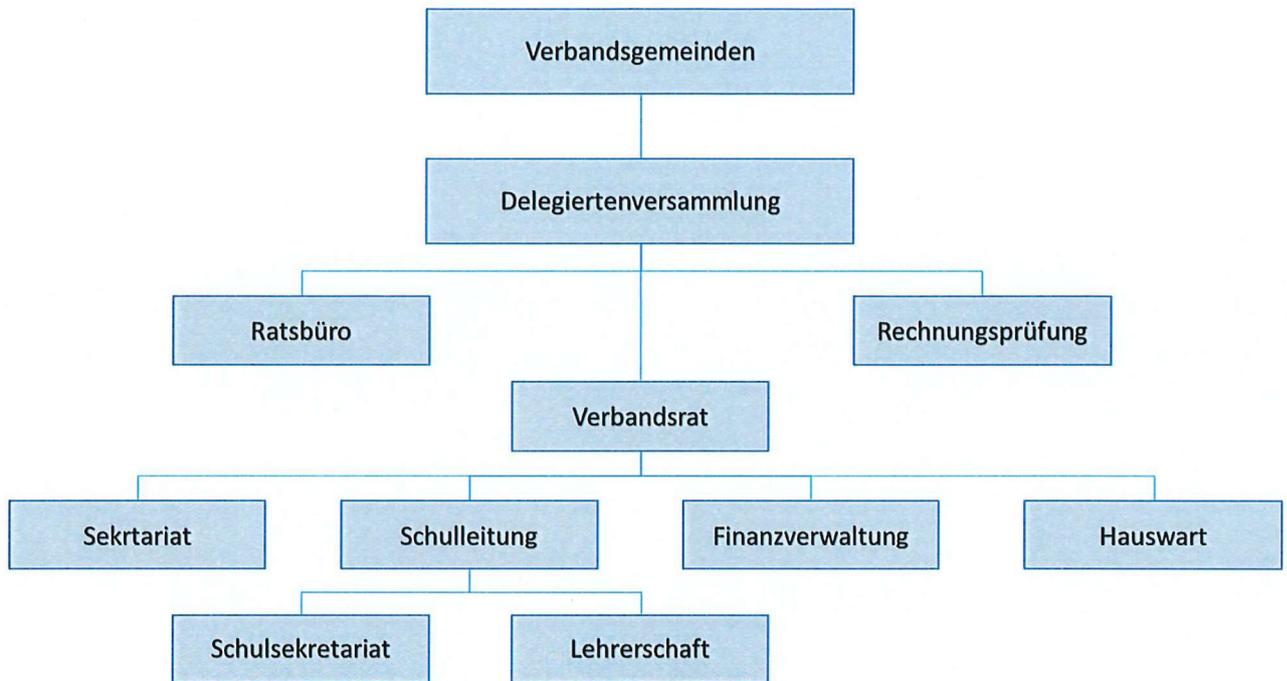


M. Müller

## **Anhang I: Kommissionen**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen keine Kommissionen

## Anhang II: Organigramm



## Anhang III: Pflichtenhefte

### Präsidium

#### Allgemeine Angaben

Bezeichnung	Ressort Präsidium	
Verantwortliche/r	Jürg Egger	
Stellvertretung	Philippe Ebener	
Stellung	Vorgestellte Stelle:	Delegiertenversammlung
	Unterstellte Personen:	Verbandsrat
Stand	Januar 2022	

#### Wichtige Ziele des Ressorts

Der Inhaber dieses Ressorts ist zugleich Präsident/-In des Verbandsrates. Hauptsächlich führt und organisiert er/sie die Sitzungen des Verbandsrates und der Delegiertenversammlung.

<b>Hauptaufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist zuständig für die Führung der Verbandratssitzungen und der Delegiertenversammlung</li> <li>Erstellt zusammen mit dem Büro die Traktandenliste der Sitzung</li> <li>Entwirft die Grund Struktur der Jahresplanung</li> <li>Ist zuständig für den Kontakt mit dem Schulinspektorat in organisatorischen Fragen</li> <li>Ist zuständig für die die Verpflichtungen des Verbandsrat gemäss Art. 24 des OgR</li> <li>Ist verantwortlich für die Information der Delegiertenversammlung in den Verbandsgemeinden</li> <li>Ist erste Ansprechperson für externe Ansprechpartner</li> </ul>
<b>Qualitätsmanagement</b>	
<b>Personelles</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Führt die Personalplanung des Verbandsrats</li> <li>Führt den Prozess der Pflichtenhefter des Ressorts</li> <li>Ist vorgesetzte Stelle der Schulleitung</li> </ul>

**Strategische Ausrichtung**

**Allgemeine Angaben**

Bezeichnung	Ressort strategische Ausrichtung	
Verantwortliche/r	Jürg Egger (Farnern)	
Stellvertretung	Mirjam Keller	
Stellung	Vorgestellte Stelle:	Verbandsrat
	Unterstellte Personen:	--
Stand	Januar 2022	

**Wichtige Ziele des Ressorts**

Der Inhaber dieses Ressorts ist Mitglied des Präsidiums (Präsident/in oder Vizepräsident/in) des Verbandsrates.

<b>Hauptaufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuert die Schule unternehmerisch planend und handelnd, bestimmt deren Ausrichtung.</li> <li>• Strategische Ausrichtung nach den Verbandsgemeinden und politischer Unterstützung (Lobbying) für die Anliegen der Schule.</li> <li>• Schulplanung: Bevölkerungsentwicklung und –Prognose nach Gemeinden sowie Prognose der Schülerzahlen im 2 Jahresrhythmus (gerade Jahreszahl) für das OZW.</li> <li>• Schulraum und Bedarfsanalyse: Bautechnisch-energetisch, pädagogisch-funktional nach Richtprogramm.</li> <li>• Controlling: Jahresschulprogramm, Skilagerkonzept, Schulreisen, Bildungsleitbild etc..</li> <li>• Das „WIR Gefühl“ von Lehrpersonen und Verbandsrat pflegen und fördern.</li> </ul>
----------------------	---

<b>Nebenaufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung</li> <li>• Unterstützung in den Evaluationen (Schülerinnen- und Schülerfeedback, Elternfeedback).</li> <li>• Schaffung oder Aufhebung von Klassen</li> <li>• Modellwahl Sek I / Wechsel des Modells</li> </ul>
----------------------	--

## Administration

### Allgemeine Angaben

Bezeichnung	Ressort Administration
Sekretärin	Melanie Müller
Stand	Januar 2022

### Wichtige Ziele des Ressorts

Die Sekretärin/der Sekretär führt alle erforderlichen Sekretariatsaufgaben des Verbandsrats

### Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

<b>Organisation Sitzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ist zuständig für die Organisation der Büro- und Verbandsratssitzungen sowie der Delegiertenversammlungen.</li> <li>• Schreibt und versendet für die verschiedenen Sitzungen vorgängig die Einladung, Traktandenliste, Protokoll, Vorprotokoll und ev. andere Unterlagen.</li> <li>• Nimmt an den Sitzungen teil, führt die Pendenzenliste und schreibt das Protokoll.</li> <li>• Gibt für die Delegiertenversammlung 30 Tage vor dem Anlass das Inserat im Anzeiger auf und ist für den entsprechenden Versand der nötigen Unterlagen an die Gemeinden bzw. die Delegierten besorgt</li> </ul>
<b>Sekretariatsaufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• aktualisiert laufend die diversen Listen. (Pendenzenliste / Sitzungsspesenliste / Präsenzliste an Sitzungen und Delegiertenversammlungen / Telefonliste / Amtsperiodenplan des Verbandrates sowie der Revisoren)</li> <li>• ist zuständig für die Jahresplanung aller Sitzungen. Gibt Inserate auf.</li> <li>• ist Kontaktstelle des Regierungstatthalteramtes.</li> <li>• ist zuständig für die Ablage und Archivverwaltung.</li> <li>• erledigt alle anfallenden Sekretariatsarbeiten.</li> </ul>

**Finanzen**

**Allgemeine Angaben**

Bezeichnung	Ressort Finanzen	
Verantwortliche/r	vakant	
Stellvertretung	vakant	
Stellung	Vorgestellte Stelle:	Verbandsrat
	Unterstellte Personen:	Iris Bill
Stand	Januar 2022	

**Wichtige Ziele des Ressorts**

Geordnete finanzielle Abläufe, Bindeglied zwischen Verbandsrat und Finanzverwalterin.

<b>Hauptaufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwacht die Budgeteinhaltung</li> <li>• Visiert alle Rechnungen</li> <li>• Kontrolle des Vieraugenprinzips</li> </ul>
----------------------	--

**Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten**

<b>Controlling</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ist zuständig für die Vorabklärungen in finanziellen Belangen</li> <li>• führt und stellt den Kontakt zur Finanzverwalterin her</li> <li>• Nimmt an den Sitzungen teil</li> <li>• ist mit der Finanzverwalterin verantwortlich für die Investitionsplanung</li> <li>• regelt die finanziellen Abläufe und Kompetenzen</li> <li>• kann Rechnungen zur Zahlung freigeben</li> <li>• arbeitet mit im Beschaffungswesen</li> <li>• vertritt zusammen mit der Finanzverwalterin die Schule in finanziellen Fragen nach Aussen</li> </ul>
--------------------	--

**Konten  
Verantwortung**

- Bestellung von Schulmaterial, d.h. laufendes Material für die Erbringung des Unterrichts. Hier obliegt es der Schulleitung, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechnung mit der erbrachten Ware oder Leistung übereinstimmt
- Rechnungen von Investitionen und Arbeiten an Gebäude oder Infrastruktur obliegen direkt dem Verbandsrat Ressort Infrastruktur.
- Rechnungen, die durch Bestellungen von Mitgliedern des VR ausgelöst wurden, obliegen direkt dem entsprechenden Verbandsrat.

**Vieraugenprinzip:**

Unter Vieraugenprinzip wird die Aufteilung eines Geschäftes in mehrere Arbeitsschritte unter Einbezug mehrerer Personen verstanden. Es sollte in der Regel nicht eine einzige Person die Rechnung kontrollieren, verbuchen und bezahlen. Mit dem Vieraugenprinzip wird die Qualität sichergestellt und Missbräuche werden verhindert. In einer kleinen Körperschaft kann das Vieraugenprinzip bereits ausreichend umgesetzt werden, indem eine klare Visumsregelung besteht, die visierten Belege verbucht werden und die Zahlung mit Kollektivunterschrift erfolgt.

**Ablauf**

- Die Rechnung wird direkt an die Schule (Sekretariat) geschickt, mit einem Stempel versehen und das Eingangsdatum darauf vermerkt. Dann wird die Rechnung durch die zuständige Person visiert.

Im Anschluss daran wird der Leiter des Ressorts Finanzen die Rechnung zur Zahlung freigegeben. Die Prüfung der Rechnung auf deren Plausibilität, Mengen, Datum usw. obliegt nicht dem Leiter Ressort Finanzen. Die Rechnung geht dann zu MSM Treuhand AG zur Zahlung.

**ICT (Informations- und Kommunikationstechnologie)**

**Allgemeine Angaben**

Bezeichnung	Ressort ICT	
Verantwortliche/r	Stefan Fuhrer	
Stellvertretung	Philippe Ebener	
Stellung	Vorgestellte Stelle:	Verbandsrat
	Unterstellte Personen:	ICT Verantwortliche Schule
Stand	Januar 2022	

**Wichtige Ziele des Ressorts**

Das Ressort ICT stellt sicher, dass die Schule die notwendigen infrastrukturellen und technischen Mittel hat, damit die Lehrpersonen die Informationstechnologien im Unterricht integrieren und nutzen können.

**Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten**

<b>Hauptaufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegen der IT-Strategie</li> <li>• Unterstützung beim pädagogische ICT Konzept</li> <li>• Definition der notwendigen Massnahmen zur Unterstützung der Lehrerschaft bei der Nutzung der ICT im Unterricht</li> <li>• Sicherstellen der einwandfreien Funktion der ICT-Infrastruktur</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein technischer externer Support stellt eine funktionstüchtige Infrastruktur [PCs, Netzwerk, usw.] sicher und garantiert die rasche Behebung von grösseren technischen Problemen</li> </ul>
<b>externer technischer Support</b>	

**Kommunikation**

**Allgemeine Angaben**

Bezeichnung	Ressort Kommunikation	
Verantwortliche/r	Mirjam Keller	
Stellvertretung	Jürg Egger (Farnern)	
Stellung	Vorgestellte Stelle:	Verbandsrat
	Unterstellte Personen:	
Stand	Januar 2022	

**Wichtige Ziele des Ressorts**

Das Konzept beschreibt die Abläufe der internen und externen Kommunikation. Es regelt die Informationsaufgaben, definiert die Zuständigkeiten (Kompetenzen) und legt die Informationswege fest. Das Kommunikationskonzept beschreibt, zu welchem Zeitpunkt wie und mit wem kommuniziert werden soll. Die Ziele, Anliegen und Aktivitäten der Schule sowie des VR werden regelmässig und aktuell kommuniziert. Das Kommunikationskonzept definiert Zielgruppen und beschreibt Kommunikationskanäle.

**Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten**

<b>Interne Kommunikation</b>	Hier werden die Kommunikationsflüsse innerhalb des VR, zwischen Verbandsrat und Schule und der Schule und dem VR geregelt.
VR intern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbandsratssitzungen</li> <li>• Verbandsratsprotokoll</li> <li>• Informationen durch Ressortverantwortliche</li> <li>• Extranet</li> </ul>
VR - Schule	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzen</li> <li>• Bauliche Vorhaben</li> <li>• Strategische Ausrichtung des Verbandsrates</li> <li>• Gesetzliche Vorgaben (QM)</li> <li>• Zeitpläne</li> <li>• Organisation Verbandsrat</li> <li>• Informationsaustausch mittels Workshop am Kollegiums Tag</li> <li>• Ergebnisse aus Seminaren</li> </ul>

Schule - VR	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzungsdaten Verbandsrat</li> <li>• Schulleitung: Information über den Schulbetrieb</li> <li>• Personelles (Lehrerschaft, Schüler)</li> <li>• Elternabende, Anlässe</li> <li>• Schulsekretariat</li> <li>• Schülerzeitung</li> <li>• Hausordnung</li> </ul>
<b>Externe Kommunikation</b>	<p>Mittel- und längerfristige Ziele, Anliegen und Vorhaben der Schule / VR werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Schule soll dadurch in ihren Zielen, Anliegen, Vorhaben und Bedürfnissen die notwendige Unterstützung erhalten. Mit externer Kommunikation wird ein offenes, auf Vertrauen basierendes Verhältnis zu allen an der Schule Beteiligten gepflegt. Dafür sind definierte und bekannte Kanäle für den Austausch zwischen Schule und Eltern/Öffentlichkeit vorhanden.</p>
An die Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation Verbandsrat</li> <li>• Sitzungsdaten</li> <li>• Beschlussprotokoll der Verbandsratssitzungen</li> <li>• Lang-, mittel- und kurzfristige Ziele</li> <li>• Lang-, mittel- und kurzfristige Investitionen</li> <li>• Finanzplan</li> <li>• Bauliche Vorhaben</li> <li>• Leitbild</li> <li>• Ergebnisse aus Seminaren</li> </ul>
An die LP	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergebnisse aus Seminaren (via SL)</li> </ul>
An die SUS	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeit SL</li> </ul>
An die Eltern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ferienplan</li> </ul>
An die Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauliche Vorhaben</li> <li>• Finanzen</li> <li>• Organisation Verbandsrat</li> </ul>
<b>Organisation der Öffentlichkeitsarbeit</b>	<p>Öffentlichkeitsarbeit trägt wesentlich zu einem guten Image der Schule bei. Dabei wird regelmässig über die aktuellen und wichtigen Vorgänge und Ereignisse im Verbandsrat und der Schule informiert.</p>
Informationskanal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Homepage</li> <li>• Presse / Medien</li> <li>• Leitbild</li> <li>• Elternanlässe</li> </ul>

- Schulschlussfeier
- Delegiertenversammlung des VR

**Umsetzung/  
Vorgehen**

Die Ressortverantwortlichen Kommunikation setzen ihren Auftrag um, wenn nachfolgende Stellen an sie gelangen:

- Verbandsrat
- Ressort Administration (VR)
- Ressortleiter (VR)
- Schulleitung
- IT-Verantwortlicher (OZW)

Die Wichtigkeit und Art und Weise der Publikation einer Information wird vom Verbandsrat bestimmt. In Krisensituationen entscheiden die Ressortverantwortlichen Kommunikation zusammen mit dem zuständigen Ressortinhaber und dem Präsidenten.

Das 5 Säulen Prinzip zeigt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung für verschiedenste Ereignisse, die eine interne oder externe Kommunikation erfordern.

Kommunikation Schule - Verbandsrats und umgekehrt					
Was / Inhalt	Wer/Verantw.	an wen	wie / Kanal	wann	Bemerkungen
Personelles / Organisatorisches	SL / VR	LK, SL, VR	e-mail, LeKo	laufend	gemeinsam entscheiden worüber Zielpublikum informiert wird
<b>Vorhaben:</b>					
grössere Projekte					
Schulentwicklung					
<b>Besondere Ereignisse/ Vorkommn.:</b>					
Massnahmen, welche daraus erfolgen					

- Evaluation**
- Rückmeldungen einholen / auswerten.

**Personelles**

**Allgemeine Angaben**

Bezeichnung	Ressort Personelles	
Verantwortliche/r	Thomas Hess	
Stellvertretung	Sonja Baschung	
Stellung	Vorgestellte Stelle:	Verbandsrat
	Unterstellte Personen:	
Stand	Januar 2022	

**Wichtige Ziele des Ressorts**

Zuständig für die personellen Belange im Verbandsrat, Beratung und Unterstützung der Schulleitung in personellen Fragen. Allgemeine HR Aufgaben im Bereich Schulgesetz.

**Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten**

<b>Personelles aus dem VR</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständig für die personellen Belange aus dem Verbandsrat (exklusive die administrativen Arbeiten, welche vom Sekretariat ausgeführt werden).</li> <li>• Bearbeitung von allgemeinen und speziellen Fragestellungen aus dem Verbandsrat im personellen Bereich. Entsprechende Beratung des Präsidenten des Verbandsrates und der Mitglieder des Verbandsrates.</li> </ul>
<b>Tätigkeiten zugunsten der Schulleitung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung der Schulleitung in personellen Fragestellungen und Unterstützung der Schulleitung in ihrer Führungstätigkeit.</li> <li>• Bei Bedarf Unterstützung der Schulleitung bei der Anstellung respektive Entlassung von Lehrpersonen (gemäss Funktionendiagramm)</li> <li>• Bei Bedarf Moderation respektive Mediation zwischen Schulleitung, Lehrperson, Schüler und Eltern.</li> <li>• Bei Bedarf Unterstützung der Schulleitung bei sehr schwierigen Elterngesprächen.</li> <li>• Bei relevanten Gesprächen wird durch das Schulsekretariat ein Protokoll erstellt.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Federführende Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von Verwaltungspersonal.</li> </ul>

**Betreuung des  
Verwaltungs-  
personals**

- Zuständig für die Anstellungsbedingungen des Verwaltungs-personals.
  - Jährliches MAG führen
  - Pflichtenheft erstellen
  - Periodische Überprüfung des Pflichtenheft
-

**Infrastruktur**

**Allgemeine Angaben**

Bezeichnung	Ressort Infrastruktur	
Verantwortlicher	Philippe Ebener	
Stellvertretung	Stefan Fuhrer	
Stellung	Vorgestellte Stelle:	Verbandsrat
	Unterstellte Personen:	Hauswart
Stand	Januar 2022	

**Wichtige Ziele des Ressorts**

Die Aufgaben des Ressorts Infrastruktur sind im Wesentlichen das technische Gebäudemanagement mit Instandhaltung, Wartung, Sanierung, Planung und Umbau der Anlagen und des Gebäudes sowie das infrastrukturelle Gebäudemanagement mit Sicherheit, Gärtner, Reinigung, Fremdnutzung, Hauswart.

Das Ressort Infrastruktur hat unter Anderem folgende Aufgaben und Verantwortungen:

<b>Hauswart</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bildet die Schnittstelle zu den inneren Diensten (Hauswart, Informatik, etc.)</li> <li>• hält monatliche Absprache mit Hauswart (Austausch / Planung / Information / Kontrolle / Vorgaben / etc.)</li> </ul>
<b>Unterhalts-konzept</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erstellt unter Einbezug des Hauswarts ein Unterhaltskonzept</li> <li>• ist verantwortlich für die Planung und Veranlassung des Unterhalts</li> </ul>
<b>Investitionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung der langfristigen Investitionen vorbereiten und vortragen</li> <li>• Investitionsplanung als 5 Jahresplan erstellen</li> <li>• Investitionsantrag bis 50'000.00 CHF an Verbandsrat</li> <li>• Investitionsantrag über 50'000.00 CHF an Delegiertenversammlung</li> </ul>
<b>Budget</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Budgetierung der festen Mobilien, Bedarf Abklärungen und entsprechende Budgetierung im Juli des laufenden Jahres</li> <li>• erteilt nach genehmigtem Budget die Aufträge an Hauswart, etc.</li> <li>• überwacht die Ausgaben gemäss Budgetkredit</li> <li>• ist verantwortlich für die Kontrolle und rechtzeitige Weiterleitung von Rechnungen an die zuständige Stelle</li> </ul>

**Abschreibungen  
Inventar**

- in Absprache mit Ressort Finanzen die Abschreibungen auf dem Inventar bestimmen
- 

**Primarschule  
Wiedlisbach**

- pflegt Kontakt zur Primarstufe + Kindergarten, um Synergien im infrastrukturellen Bereich zu fördern und zu nützen
-

**IBEM (Integration und besondere Massnahmen in der Volksschule des Kantons Bern)**

**Allgemeine Angaben**

Bezeichnung	Ressort IBEM	
Verantwortliche/r	Stefan Fuhrer	
Stellvertretung	Egger Jürg	
Stellung	Vorgestellte Stelle:	Verbandsrat
	Unterstellte Personen:	Schulleitungen im Bereich IBEM
Stand	Januar 2022	

**Wichtige Ziele des Ressorts**

Das Ressort IBEM stellt sicher, dass alle Schulen der Verbandsgemeinden (Zyklus 1-3) des OZW den Unterricht IBEM mit den Teilbereichen integrativer Förderung (IF), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Logopädie, Klassen mit besonderer Förderung (KbF) und Psychomotorik erteilen können.

**Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten**

<b>Hauptaufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategische Führung des Bereichs IBEM</li> <li>• Unterstützung der Schulleitungen aller Schulen der Verbandsgemeinden OZW bei der Umsetzung des IBEM-Konzepts</li> <li>• Definition der notwendigen Massnahmen zur Unterstützung der Schulleitungen und Lehrer beim IBEM Unterricht</li> <li>• Sicherstellen der vertraglichen Grundlagen für die Zusammenarbeit innerhalb der Verbandsgemeinden OZW sowie mit der IBEM-Region Niederbipp</li> <li>•</li> </ul>
----------------------	---

## Anhang IV: Funktionendiagramm

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Gemeinderat	Delegiertenversammlung	Verbandsrat	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
<b>1. Schülerinnen und Schüler</b>												
<b>1.1 Schuleintritt und -austritt</b>												
Einschreibung				V	V			V				
Entscheid über früheren Schuleintritt					E						A: EB M: Eltern	Art. 22 Abs 1 VSG
Entscheid über Rückstellung um ein Jahr					E			M			A: EB/Schularzt M: Eltern	Art. 22 Abs 2 VSG
Vorzeitige Schulentlassung			E		A			M			A: Eltern od. SL, M: EB	Art. 24 Abs 1 VSG
Führen Verzeichnis von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen				V							Meldung durch Privatschulen	Art. 27 VSV
<b>1.2 Schul- und Klassenzuteilung / Laufbahntscheide</b>												
Zuweisung zu Klassen und Gruppen (Normalfall)					E							
Zuweisung zu fakultativem Unterricht					E						A: Eltern	
Dispensation von fakultativem Unterricht					E						A: Eltern	
Zuweisung zur Rhythmik					E			A			A: Eltern	Art. 11 Abs. 3c BMV
Zuweisung zum Spezialunterricht					E			M			A: EB/KJPD	Art. 11 Abs. 3c BMV
Zuweisung zu besonderen Klassen und Rückführung in Regelklasse					E	M		M			A: EB M: Eltern	Art. 11 Abs. 3d BMV
Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse					E			M			A: EB M: Eltern	Art. 11 Abs. 3a BMV
Zuweisung zur Integration Fremdsprachiger und Entlassung daraus					E			M				Art. 11 Abs. 2 BMV
Zuweisung zur Begabtenförderung					E			M			A: EB M: Eltern	Art. 11 Abs. 3b BMV
Integration Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen			M		M	M		M			A: EB, E: Schulinspektorat Zustimmung GEF/ALBA	Art. 11 Abs. 5 BMV
Einheitliche Praxis der Beurteilung					E			M				Art. 2 DVBS
Schullaufbahntscheide (inkl. Zuweisung an Sekundarstufe I)			I		E			A	M			Art. 22 und 36 DVBS
Zuweisung zur Mittelschulvorbereitung und zu Schulen der Sekundarstufe II					E			A			im d Kantonsteil	Art. 22 DVBS
Ausstellen von Beurteilungsberichten								V				
Anordnen/Vereinbaren individueller Lernziele in 1 oder 2 Fächern und Aufhebung der Massnahme					E	M		A			Einverständnis Eltern M: Falls SpU als zusätzl. Massn. erforderlich	Art. 11 Abs. 1 BMV
Anordnen/Vereinbaren individueller Lernziele in mehr als 2 Fächern und Aufhebung der Massnahme					E	M		A			A: EB, Einverständnis Eltern M: Falls SpU als zusätzl. Massn. erforderlich	Art. 11 Abs. 1 BMV
Überspringen eines Schuljahres					E			M			A: EB und Eltern	Art. 23 VSG
Bewilligung Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr					E			A			A: Eltern	Art. 24 Abs 2 VSG
Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr			E		A			M				Art. 24 Abs 2 VSG

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Gemeinderat	Delegiertenversammlung	Verbandsrat	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
<b>1.3 Dispensationen</b>												
Dispensation vom Unterricht					E			M			A: Eltern	Art. 27 Abs 4 VSG, Art. 8 DVAD
Absenzenkontrolle								V	M			Art. 27 Abs 2 VSG
<b>1.4 Umgang mit Schwierigkeiten</b>												
Information der Eltern bei Mängeln in Erziehung und Pflege					V			V				Art. 29 Abs. 1 VSG
Verweise an SchülerInnen erteilen			F	V	A			M	M		SchülerInnen/Eltern anhören	Art. 28 Abs. 4 VSG
Gefährdungsmeldungen			E	V	A	A		M	M			Art. 29 Abs. 2 VSG
Unterrichtsausschluss nach Art. 28			E		A			M	M			Art. 28 Abs. 6 VSG
Prüfen von zweifelhaften Entschuldigungsgründen					V			M			SchülerInnen/Eltern anhören	Art. 7 Abs. 3 DVAD
Anzeige einreichen (Schulversäumnis)			E		A			M			SchülerInnen/Eltern anhören	Art. 32 VSG
<b>2. Pädagogik und Qualität</b>												
Strategische Ausrichtung der Schulen			E		A	M	M					Art. 35 Abs. 2c VSG
Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton			E		A		M					Art. 51 Abs. 3 VSG
Leitbild der Schule			E		A	M	M					
Selbstevaluation der Schule			I		V	M	M					Art. 51 Abs 2 VSG; Art. 89 Abs. 1c LAV
Teilnahme an Schülerleistungstests			I		E		M					Art. 35 Abs 2c VSG; Art. 89 Abs. 1c LAV
Teilnahme an externen Evaluationen			I		E		M					Art. 35 Abs 2c VSG; Art. 89 Abs. 1c LAV
Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung (Schulprogramm)			E		A	M	M					Art. 51 Abs 2 VSG
Qualitätsentwicklung umsetzen					V	V			V			Art. 17 Abs 2b LAG, Art. 89 Abs. 1c LAV
Controlling der Umsetzung			V									Art. 50 Abs 2 VSG
Planung und Leitung von pädagogischen Konferenzen					E	M	M					
Gemeinsame Weiterbildung initiieren und durchführen			I		E	M	M					Art. 59 LAV
Gemeinsame Weiterbildung für die Lehrkräfte des Spezialunterrichts initiieren und durchführen					M	E				M: Speziallehrkräfte		Art. 59 LAV
Fachliche und pädagogische Führung der Lehrkräfte					V							Art. 89 Abs 1a LAV
Fachliche und pädagogische Führung der Speziallehrkräfte						V						Art. 89 Abs 1a LAV
Selbstevaluation des Unterrichts					I				V			Art. 57 Abs 2 LAV
Schwerpunkte der persönlichen Unterrichtsentwicklung festlegen					E				A			Art. 64 Abs 2c LAV
Individuelle Weiterbildung der Lehrkräfte überprüfen			I		V							Art. 69 Abs 1 LAV
Individuelle Weiterbildung der Speziallehrkräfte überprüfen						V						Art. 69 Abs 1 LAV

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Gemeinderat	Delegiertenversammlung	Verbandsrat	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
	<b>3. Organisation und Administration</b>											
<b>3.1 Grundsätzliches /Behörden /Erlasse</b>												
Vereinbarungen mit anderen Gemeinden		E	M	V	M	M						Art. 5 Abs. 2 VSG
Koordination schulbetriebliche Fragen (Gemeinde)					V							
Schaffung oder Aufhebung von Standorten		E	M		M						Zustimmung ERZ	Art. 47 Abs 1 VSG, Art. 4 Abs. 2 BMV
Schaffung oder Aufhebung von Klassen			E		A						Zustimmung ERZ	Art. 47 Abs 1 VSG
Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten			E		A						E: je nach finanz. und politischer Relevanz	
Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen		E	M		M	M	M				E: je nach Gemeindeordnung	Art. 4 Abs 2 BMV
Grundsätze zur Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager		E	M		M		M					
Regelungen über den freiwilligen Schulsport			E		A						M: Schulsportleiter	Art. 47 Abs 1 VSG
Regelungen zur Elternmitwirkung			E		M		M				M: Elternorganisationen	Art. 31 Abs 5 VSG
Regelung der Schülermitwirkung			I		E		A	I				
Erlass der Hausordnung, Pausenordnung usw.			I		E		M					
Benützungsordnung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit		E	I		E		M					Art. 48 Abs 4 VSG
Erstellen der Belegungspläne für die Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit					V							
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit			E		A		M					Art. 8 Abs 1 VSV
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit											E: Bauverwalter	Art. 48 Abs 4 VSG, Art. 8 Abs 1, 3 VSV
Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst			E								M: Funktionsträger	Art. 59 u. 60 VSG, Art. 25 VSG
Vertrag mit Schularzt und Schulzahnarzt											E: je nach Ausgabenkompetenz	
Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung			E		V							Art. 25 VSV
<b>3.2 Unterrichtsangebot</b>												
Modellwahl Sek I / Wechsel des Modells			E		A		M				Zustimmung ERZ	Art. 46 Abs 3
Einrichtung oder Aufhebung von Förderunterricht Sek I			E		A		M				Zustimmung ERZ	Art. 11 VSG
Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht			E		A		M				Angebote der Schule, im Rahmen der Richtlinien ERZ	Art. 47 Abs 1b VSG

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Gemeinderat	Delegiertenversammlung	Verbandsrat	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Einführung oder Aufhebung freiwilliger Schulsport					A		M				E: je nach Ausgabenkompetenz	
Ausschreibungen Fakultativunterricht Oberstufe			I		V				M			
Ausschreibungen Fakultativunterricht KG und Prim			I		V							
Bewilligung von besonderen Anlässen, Schulreisen, Lagern usw.			I		E			A				
<b>3.3 Schulzeiten</b>												
Ferienordnung (Sportwoche)			E		A	I						Art. 8 Abs. 4 VSG
Jahresplanung der Schule			E	I	A	I	M					
Bestimmen Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen			E		A	I						
Ausnahmen zu Blockzeiten			E		A	I						Art. 11a Abs 5 VSG
Unterrichtsfreie Halbtage			E		A	I						
Schulzeit und Unterrichtszeit pro Woche			E		A	M						
Rahmenvorgaben der Gemeinde zu den Stundenplänen			E		A	M						
Erstellen der Stundenpläne			I		E	M			M			Art. 89 Abs 1d LAV
Erstellen der Stundenpläne/Einsatzpläne Spezialunterricht			I		M	E	I		M			Art. 89 Abs 1d LAV
<b>3.4 Klasse</b>												
Koordination von Aufgaben, Proben, Themen, Terminen in Klasse					I	I		V	M			
<b>3.5 Administration</b>												
Unterstützung der Schulkommission in Rechtsfragen											Gemeindeschreiberei	
Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht			E	V	V						Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler in Privatschulen	Art. 27 VSV
Führen der Schulstatistiken				V	V							
Führen der Spezialunterrichtsstatistiken						V						
Überprüfung Unterrichtsdokumentation					V							
Aktendokumentation (insbesondere Beurteilungsberichte)					V							
Datenschutz und Datensicherung					V							
<b>4. Personal</b>												
Anstellung der Schulleitungen			E								Vertretung Lehrerschaft wirkt mit	Art. 7 Abs 2 LAG
Anstellung der Leitung für den Spezialunterricht			E									
Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Lehrkräfte			E		A							

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Gemeinderat	Delegiertenversammlung	Verbandsrat	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
	Anstellung der Lehrkräfte			I	V	E				I		Vertret. Lehrerschaft wirkt mit (Bsp. Klassenlehrkraft bei Anstellung Teilpensenlehrkraft)
Anstellung der Lehrkräfte für den Spezialunterricht			I	V		E					Vertret. Lehrerschaft wirkt mit (Bsp. Klassenlehrkraft bei Anstellung Teilpensenlehrkraft)	Art. 7 Abs 2 LAG
Entlassung von Lehrkräften			E		A							
Anstellung von Inhabern von Funktionen (Schulpool, Informatikpool)			I	V	E				M			Art. 92-94 LAV, Anhang Ziff 3.6 und 4 LAV
Anstellung Schulsekretariat			E		M							
Anstellung Hauswart			I		I				I		E: Abteilungsleiter Bau	
Anstellung Stellvertretungen					E							
Sicherstellung Unterricht bei Abwesenheiten					E				M			Art. 49 Abs 4 LAV
Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besondere Aufgaben an Lehrkräfte			I		E				M			
Hospitation					I				V			
Bewilligung von abweichenden Pensen (Pensenbuchhaltung)					E				A			Art. 43 LAV
Grundsätze zur Pensenzuteilung					E		M					
Pensenplanung			I		E				M			Art. 89 Abs 1d LAV
Pensenfestlegung und -meldungen					E	A					gem. Pensenbewilligung SI	
Bezahlte Kurzaufenthalte					E						E: Anstellungsbehörde, Stellvertretung intern regeln	Art. 49 LAV
Unbezahlte Urlaube					E						Anstellungsbehörde	Art. 51 LAV
Unterrichtsbesuche					V							
Richtlinien für das Mitarbeitergespräch			I		E				I			
Mitarbeitergespräche Schulleitung und Leitung Spezialunterricht												Art. 63 Abs 2 LAV
Mitarbeitergespräche Lehrkräfte					V							Art. 63 Abs 1 LAV
Mitarbeitergespräche Speziallehrkräfte						V						Art. 63 Abs 1 LAV
Ausstellen von Arbeitszeugnissen					V						V: Stelle, die MAG führt	
Verweise			E		E						E: Anstellungsbehörde	
<b>5. Information und Kommunikation</b>												
Kommunikationskonzept der Schule			E		A		M					
Vertretung der Schule nach Aussen			E		A						stufengerechte Kommunikation nach Kommunikationskonzept	
Informationsmanagement im Krisenfall			E		A						gem. Kommunikationskonzept	
Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe					E				I			Art. 31 Abs 1, 2 VSG

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Gemeinderat	Delegiertenversammlung	Verbandsrat	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Spezialunterricht	Lehrerkonferenz	Klassenlehrkraft	Lehrkraft	Hauswart	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Elterninformationen (Klasse) über Schulbetrieb und bes. Anlässe								E	I			Art. 31 Abs 1, 2 VSG
Kontakte mit weiterführenden Schulen					V							
Kontaktpflege mit anderen Oberstufen					V							
Kontakte mit abgebenden Schulen					V							
Kontaktpflege mit anderen KG und Primarschulen					V							
Einblick ins Schulgeschehen verschaffen			V		V						einzelne Mitglieder	
<b>6. Finanzen</b>												
Budgetierung		E	A		A	M				M		
Bestimmen des Anbietenden												
Auftragserteilung												
Visum der Kreditorenrechnungen											Zuständigkeit zur Verfügung über beschlossene Kredite gemäss Beschluss des Gemeinderats gestützt auf Art. 39 OgV (Budgetverantwortliche)	
Zahlungsanweisungen			E	V	E						gestützt auf Art. 43 OgV	
Budgetkontrolle			V		I						Budgetverantwortliche	
Begründen der Kreditabweichungen	I	I	I									
Inventarführung				V						V	im Zuständigkeitsbereich	